

Statuten

Hangar 31 – Historischer Verein Luftfahrt Grenchen

A Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen "Hangar 31 – Historischer Verein Luftfahrt Grenchen" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
2. Der Sitz des Vereins ist in Grenchen.
3. Der Verein dient folgenden Zwecken:
 - 3.1 Die Erforschung, Aufarbeitung und Vermittlung der Luftfahrtgeschichte von Grenchen im Kontext der kantonalen, nationalen und internationalen Luftfahrt.
 - 3.2 Die Sicherung und Archivierung von Dokumenten, die im Zusammenhang mit der Luftfahrt in Grenchen stehen.
 - 3.3 Die Erwerbung, den Betrieb und die Konservierung von historischen Luftfahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen.
 - 3.4 Die Zugänglichkeitsmachung der Luftfahrzeuge, der Ausrüstungsgegenstände und der Dokumente für die Öffentlichkeit
 - 3.5 Die Pflege der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen.

B Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnermitgliedern.
2. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
3. Die Mitgliedschaft im Verein erfolgt durch die Bezahlung des Jahresbeitrages.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann von der Vereinsversammlung jeder Person zuerkannt werden, welche sich durch besondere Verdienste um die Förderung und Entwicklung des Vereins verdient gemacht hat. Gönnermitglied kann werden, wer jährlich den Verein mit mindestens einem Beitrag unterstützt. Gönnermitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht.
5. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.
6. Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten, der von der Vereinsversammlung festgesetzt wird.

7. Ist ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

C Mittel

1. Der Verein beschafft sich die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge Dritter (Sponsoring) und Erträge aus Vereinsanlässen.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

D Organisation

1. Die Organe des Vereins sind die Vereinsversammlung, der Vorstand und die Revisoren.
2. Der Vereinsversammlung stehen folgende Aufgaben und Befugnisse zu:
 - 2.1. Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes, sowie die Entlastung der Organe;
 - 2.2. Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge;
 - 2.3. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und Wahl der zwei Rechnungsrevisoren;
 - 2.5. Beschlussfassung über Änderungen der Statuten oder die Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich einmal statt. Sie ist spätestens drei Monate nach Abschluss eines Geschäftsjahres einzuberufen.
Ausserordentliche Vereinsversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes oder- auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder einzuberufen.
Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Traktanden sind schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung hat 20 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen und kann auch elektronisch verschickt werden.
4. Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat an der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist ausgeschlossen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Wahl verlangt.
5. Anträge der Mitglieder sind bis spätestens sieben Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Präsidenten einzureichen.
6. Der Vorstand besteht aus mindestens folgenden fünf Mitgliedern:
 - Präsident/in
 - Vizepräsident/in
 - Finanzchef/in
 - Sekretär/in
 - Chefpilot/in

7. Die Pflichten und Kompetenzen des Chefpiloten/der Chefpilotin werden in einem Pflichtenheft geregelt, das durch den Vorstand genehmigt wird.
8. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen.
9. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren beträgt jeweils zwei Jahre. Alle Mitglieder sind wieder wählbar. Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, wovon eines der Präsident oder der Vizepräsident sein muss. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.
10. Der Vorstand leitet den Verein und vertritt ihn nach aussen. Er entscheidet abschliessend über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit eines anderen Organes fallen.
11. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis der Revision und stellen Antrag bezüglich Genehmigung der Jahresrechnung.

E Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

1. Für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 28. August 2014 in Kraft.

Grenchen, 28. August 2014

Der Präsident:

Der Sekretär:

Peter Brotschi

Lukas Walter

Exemplar von